

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Lese-Insel“, sein Sitz ist Frankfurt am Main / Bergen-Enkheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt einzutragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er unterstützt den Stadtteil in seinem bildungs- und kulturpolitischen Auftrag.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) geeignete Maßnahmen, Kultur und Bildung im Stadtteil zu fördern,
- b) die Förderung und Pflege von Sprache und Literatur bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- c) Öffentlichkeitsarbeit, um das Bibliothekszentrum Bergen-Enkheim im Bewusstsein der Bürger zu verankern,
- d) die Förderung geeigneter Maßnahmen zur Hebung des Leistungsstandes des Bibliothekszentrums Bergen-Enkheim,
- e) die Förderung von Veranstaltungen oder geeignete Maßnahmen, die das Interesse insbesondere von Kindern und Jugendlichen für die Nutzung des Bibliothekszentrums Bergen-Enkheim wecken,
- f) durch Beschaffung von Geldmitteln und Sachspenden, um den Zweck des Vereins zu verwirklichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Aufwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab vollendetem 7. Lebensjahr und juristische Personen werden.
Personen bis zum 18. vollendeten Lebensjahr können jedoch nur Mitglied werden, wenn ein gesetzlicher Vertreter zustimmt.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person,
 - c) bei Auflösung des Fördervereins,
 - d) durch Ausschluss.
3. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Mitgliederbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhalten hat, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung kann der/die Betroffene eine Anhörung und Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Eine Haftung für Schäden, die dem Mitglied aus dem Vereinsbetrieb entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 6

Aufbringung und Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht:
 - a) durch Spenden und Stiftungen
 - b) durch Einnahmen aus Veranstaltungen

- c) durch den Ertrag eventueller Rücklagen
- d) durch Mitgliederbeiträge.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal kalenderjährlich im 1. Quartal einberufen werden.
Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes inkl. Kassierers
 - c) Wahl des Vereinsvorstandes nach § 9 dieser Satzung
 - d) Wahl der Revisoren
 - e) Entscheidung über Satzungsänderungen
 - f) Entscheidung über Auflösung des Vereins
 - g) Entscheidung über Einsprüche bei Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Widerruf der Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder.Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB
 - b) dem Gesamtvorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei immer mindestens zwei Mitglieder gemeinsam dazu berechtigt sind.

3. Der Gesamtvorstand besteht aus

a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands

b) dem/der Schriftführer/in und bis zu 3 Beisitzern.

4. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann sich der geschäftsführende Vorstand durch die Berufung eines kommissarischen Vorstandmitglieds bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

7. Die Bibliotheksleiter/innen sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10

Finanzwesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Finanzgeschäfte verantwortlich.

2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

§ 11

Auflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Bibliothekszentrum Bergen-Enkheim – Träger ist die Stadt Frankfurt am Main, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Falls das Bibliothekszentrum Bergen-Enkheim bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr besteht, fällt das Vermögen bei

Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu gleichen Teilen an die nachfolgend aufgeführten drei steuerbegünstigten Fördervereine der Bergen-Enkheimer Schulen, die es ebenfalls ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben:

1. Förderverein der Schule am Landgraben e.V.
2. Schatzinsel – Förderverein der Schule am Hang e.V.
3. Verein der Freunde und Förderer der Schule am Ried e.V.

2. Die Auflösung kann gemäß § 41 BGB von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 13.3.2012 in Kraft.